

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Substratwerke Garther Heide GmbH & Co KG, Emstek**  
**Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 20.11.2024 — OL 23-155 —**

Die Substratwerke Garther Heide GmbH & Co KG, Garther Heide 9, 49685 Emstek, hat mit Schreiben vom 12.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Substratwerkes als Vollindoor-Konzept mit einer zukünftigen Durchsatzkapazität von 116 Tonnen/Tag auf dem Grundstück in 49685 Emstek, Garther Heide 9, Gemarkung Emstek, Flur 1, Flurstücke 220/7, 220/9, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende wesentliche Änderungen:

- Durchsatzerhöhung von Bio-Substrat von 40 auf 116 t/Tag
- Ausbau und Erneuerung von Anlagen und Umstellung von einem Outdoor- zu einem Vollindoorkonzept
- Errichtung und Betrieb eines Biobeetes als Abgasreinigungseinrichtung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.1 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Abs.1 BauGB und ist aufgrund der möglichen Geruchsemissionen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert.

Das Betriebsgelände wird um 9627 m<sup>2</sup> auf insgesamt 37436 m<sup>2</sup> erweitert und wird zum Teil durch Gebäude und Pflasterung versiegelt. Die Erweiterungsfläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Änderung des Landschaftsbildes und die Versiegelung der Erweiterungsfläche können durch Eingrünung der Flächen vor Ort und zum Teil durch den Erwerb von Ökopunkten der Haase-Wasseracht abgegolten werden.

Das für die Produktion notwendige Wasser wird auf den versiegelten Flächen aufgefangen, in Wassertanks gespeichert und bereit gestellt. Darüber hinaus verfügt das Substratwerk über eigene Grundwasserbrunnen, die den Wasserbedarf zusätzlich decken. Eine Erhöhung der

Grundwasserentnahmemenge für die Erweiterung der Substratproduktion ist nicht vorgesehen und nicht beantragt.

Die Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage werden im Tages- und Nachtzeitraum um mindestens 12 dB unterschritten. Damit liegen diese Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich des geplanten Gesamtbetriebes. Auch unzulässige Spitzenpegel sind nicht zu erwarten.

Die geruchsbeladene Luft wird vollständig abgesaugt und über ein Biofilter gereinigt. Die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen an den untersuchten Immissionsorten liegt unter 2 % der Jahresstunden. Eine Betrachtung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist somit entbehrlich. Bezüglich der Geruchsimmissionen sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden Ammoniak und Kohlenwasserstoffverbindungen (organische Stoffe) freigesetzt. Durch die Abluftreinigung über ein Biobeet werden die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt. Die Emissionsgrenzwerte für Ammoniak und organische Stoffe (als Gesamtkohlenstoff Cges) werden sicher unterschritten. Die zur Einhaltung der prognostizierten Werte erforderlichen Luftreinhaltemaßnahmen werden über Nebenbestimmungen abgesichert.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.